



# Mitteilungsblatt

## der Gemeinde Wört



**Einladung**  
zum  
**Seniorenachmittag** ★

★ am Sonntag, 17.12.2023, ★  
um 14.00 Uhr in der Gemeindehalle

★ ★ Es wirken mit: ★ ★  
• Ökumenischer Kinderchor  
• Kirchenchor Segringen/Böselustnau  
• Posaunenchor ★

★ Es laden herzlich ein:  
Evang. Kirchengemeinde, Pfarrerin Susanne Bischoff  
Kath. Kirchengemeinde, Pfarrer Jens Kimmerle  
★ und Bürgermeister Thomas Saur

**50**  
**60. Jahrgang**  
**Donnerstag,**  
**14. Dezember 2023**



## **EINLADUNG** zur öffentlichen **Festausschusssitzung – 1000 Jahre Wört**

**Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,**  
wir laden Sie herzlich zur öffentlichen  
Festausschusssitzung anlässlich des  
1000-jährigen Jubiläums ein. Die Veran-  
staltung findet **am Dienstag, den**  
**19. Dezember 2023, um 18.00 Uhr,**  
**im Bürgersaal** statt.

Gemeinsam möchten wir die bisherige  
Planung des Jubiläumsjahrs und des  
Festwochenendes mit Ihnen besprechen  
und freuen uns darauf, in gemeinsamer  
Runde mit Ihnen weitere Schritte zu pla-

nen. Wir begrüßen dabei Ihre kreativen  
Ideen und wertvollen Beiträge.  
Ihre Teilnahme ist uns wichtig, um dieses  
bedeutende Ereignis gemeinschaftlich  
mit Ihnen zu gestalten.

Freundliche Grüße



Thomas Saur  
Bürgermeister

**Bitte beachten!**

# Mitteilungsblatt zum Jahreswechsel

## Die letzte Ausgabe

Ihres Mitteilungsblattes in diesem Jahr erscheint in der Woche vom 18. bis 23. Dezember 2023 mit Weihnachtsglückwunsch-Anzeigenteil. Der **Redaktionsschluss** für diese Ausgabe wird **vorverlegt**. Infolge der Feiertage über Weihnachten und Neujahr wird

## die erste Ausgabe des Mitteilungsblattes 2024

in der Woche vom 8. bis 13. Januar 2024 herausgegeben. Deshalb müssen sämtliche Termine und Bekanntmachungen bis 12. Januar 2024 **bereits in der Weihnachtsausgabe (51. Woche 2023)** veröffentlicht werden. Wir bitten alle Anzeigenkunden und Verfasser von kirchlichen, Schul- und Vereinsnachrichten, ihre Anzeigen und Berichte für diesen Zeitraum rechtzeitig einzureichen.

Wir bitten Sie heute schon um Vormerkung und Beachtung, wofür wir Ihnen im Voraus besten Dank sagen.  
Krieger-Verlag, Blaufelden

### Achtung!

## Vorverlegter Redaktionsschluss

Für die Ausgabe des Mitteilungsblattes in der KW 51 (18.12. bis 23.12.2023) wird der Redaktionsschluss auf

**Freitag, 15. Dezember 2023, 10.00 Uhr,**  
vorverlegt.

*Krieger-Verlag, Blaufelden*

## Amtliche Bekanntmachungen

### Sperrung der Gemeindehalle

Wegen des Seniorennachmittags ist die Gemeindehalle am Samstag, den 16. Dezember 2023 und Sonntag, den 17. Dezember 2023, voll **gesperrt**.

Um Beachtung wird gebeten!

# EILT! DRINGEND! EILT!

## AUSTRÄGER

### FÜR DAS MITTEILUNGSBLATT GESUCHT

Für die Teilorte von Wört suchen wir ab Januar 2024 einen

## Austräger m/w/d

Diese Tätigkeit eignet sich für alle, die sich gern an der frischen Luft bewegen und zuverlässig sind.

Es sind ca. 140 Mitteilungsblätter auszutragen.

Interessenten möchten sich bitte mit dem Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, Telefon 0 79 53/98 01-23, 74568 Blaufelden, E-Mail: stefanie.kastler@krieger-verlag.de in Verbindung setzen, wo auch nähere Einzelheiten zu erfahren sind.

### Herausgeber

#### Gemeinde Wört

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung in Wört ist Bürgermeister Thomas Saur oder sein Vertreter im Amt; für den übrigen Inhalt der jeweilige Auftraggeber.

#### Druck und Verlag:

**Krieger-Verlag GmbH, Postfach 11 03, 74568 Blaufelden,**  
**Telefon: 0 79 53/98 01-0, Telefax: 0 79 53/98 01-90**

Dieses Mitteilungsblatt ist gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

#### Gemeindeverwaltung Wört

**Telefon: 0 79 64/90 08-0, Telefax: 0 79 64/90 08-26**

### Voranzeige

## Sperrung der Gemeindehalle

Wegen Feiertagen, Blutspendetermin, Theater und Reinigungsarbeiten ist die Gemeindehalle vom **23. Dezember 2023 bis 7. Januar 2024 vollständig geschlossen**.

Um Beachtung wird gebeten.

### Fundsachen

Gefunden wurde:

- Bargeld

Dieses kann beim Bürgermeisteramt Wört abgeholt werden.

### Abfuhr Gelber Sack

Die nächste Abfuhr findet am

**Freitag, den 15. Dezember 2023,**

statt.

### Bioabfuhr

Die nächste Bioabfuhr findet am

**Freitag, den 15. Dezember 2023,**

statt.

## „Wört im digitalen Wandel: Die neue Website ist online!“ Neuer Internetauftritt der Gemeinde Wört

Seit Mittwoch, dem 13. Dezember 2023, ist die neue Homepage der Gemeinde Wört im World Wide Web zu finden. Die neue Website erscheint nicht nur in einem komplett neuen Design, sondern bringt auch zahlreiche neue Funktionen und Verbesserungen mit sich.

### Doch was genau ist neu?

Die neue Homepage der Gemeinde Wört legt einen besonderen Fokus auf Barrierefreiheit, um sicherzustellen, dass sämtliche Informationen für jede Bürgerin und jeden Bürger zugänglich sind. Die Gestaltung der Website wurde entsprechend angepasst, um eine optimale Nutzung für Menschen mit unterschiedlichen Bedürfnissen zu gewährleisten.

Ein weiteres bedeutendes Merkmal der neuen Website sind die integrierten Online-Dienste von Service-BW. Sie haben nun die Möglichkeit, verschiedene Behördengänge bequem von zu Hause aus zu erledigen. Anfangs wird es nur eine Handvoll Online-dienste geben. Dieses Angebot soll schrittweise ausgebaut werden.

Die Navigation auf der Website wurde durch die Einführung einer zentralen Suchleiste und die Möglichkeit, gezielt nach Stichworten zu suchen, erheblich verbessert.

Ein weiteres Highlight stellt der neue öffentliche Veranstaltungskalender dar. Hier finden Sie eine Übersicht über kommende Ereignisse und Veranstaltungen in der Gemeinde.

Die Technologie hinter der Homepage ist auf dem neuesten Stand. Die Gemeinde Wört setzt somit auf modernste Standards, um den Anforderungen an eine zeitgemäße digitale Präsenz gerecht zu werden.

### Wir rufen alle örtlichen Vereine und Gewerbetreibende dazu auf, die Angaben auf der Website zu überprüfen.

Wir haben viele Kontaktdaten von unserer alten Homepage übernommen und können dadurch nicht garantieren, dass diese auf dem aktuellsten Stand sind. Deshalb sind wir auf Ihre Mitarbeit angewiesen. Bitte senden Sie Ihren Änderungsvorschlag und Ihr aktuelles Logo an die Gemeindeverwaltung per E-Mail an: [info@gemeinde-woert.de](mailto:info@gemeinde-woert.de).

Die neue Homepage der Gemeinde Wört ist nicht nur ein Schritt in die digitale Zukunft, sondern auch ein Service für alle Bürgerinnen und Bürger. Die Gemeinde lädt herzlich dazu ein, die neuen

Funktionen zu erkunden und von den verbesserten Möglichkeiten der Online-Interaktion zu profitieren. Unter [www.gemeinde-woert.de](http://www.gemeinde-woert.de) können Sie selbst einen Blick darauf werfen und entdecken, was die Gemeinde Wört zu bieten hat!

Darüber hinaus möchten wir Sie ermutigen beim Stöbern, etwaige fehlerhafte Informationen oder falsch Dargestelltes der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Nur dadurch kann eine kontinuierliche Verbesserung und Aktualisierung der Webseite geleistet werden.

Freundliche Grüße



Thomas Saur  
Bürgermeister



## Wasserzins- und Entwässerungsgebühren

Am 31. Dezember 2023 ist der dritte vierteljährliche Abschlag 2023 für Wasserzins- und Entwässerungsgebühren zur Zahlung fällig.

Um gebührenpflichtige Mahnungen zu vermeiden, werden die **Nichtabbucher** gebeten, ihre Zahlungen rechtzeitig zu leisten, da gesonderte Abschlagsbescheide nicht erstellt werden. Bitte Buchungszeichen angeben.

### Die Höhe der Abschläge entnehmen Sie bitte aus der Schlussrechnung vom 9. Mai 2023.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Abbuchungen jetzt im SEPA-Lastschriftverfahren vorgenommen werden. Sie erkennen unsere Abbuchung an der Gläubiger-Identifikationsnummer DE08ZZZ00000324872 und der Mandatsreferenz (jeweiliges Buchungszeichen).

Bei Bürgerschuldnern, die am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden die Wasserzins- und Abwassergebühren zum Fälligkeitstermin vom angegebenen Konto abgebucht. Bürgerschuldner, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, werden gebeten, die fälligen Abschlagszahlungen unaufgefordert bis zum **31. Dezember 2023** an das Bürgermeisteramt zu überweisen. Formulare für die Einzugsermächtigung sind bei der Gemeindekasse erhältlich.

## Freiwillige Feuerwehr Wört



### Jugendfeuerwehr

Die nächste Jugendfeuerwehrrübung findet am **Mittwoch, den 20. Dezember 2023**, statt.

Beginn um 18.30 Uhr  
Treffpunkt am Magazin.  
Der Jugendwart

## Sperrzeitregelungen für erlaubnispflichtige und erlaubnisfreie Schank- und Speisegaststätten sowie für öffentliche Vergnügungstätten und Spielhallen in der Nacht zum Montag, 1. Januar 2024

Wie das Landratsamt Ostalbkreis mitteilt, wird gemäß § 9 Absatz 2 der Gaststättenverordnung die Sperrzeit in Schank- und Speisegaststätten sowie in öffentlichen Vergnügungstätten **in der Nacht zum Neujahrstag (Montag, 1. Januar 2024) aufgehoben**. Abweichend davon beginnt die Sperrzeit in Spielhallen (§ 46 Absatz 1 Landesglücksspielgesetz) um 0.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr.

## Räum- und Streupflicht auch für Mischverkehrsflächen im „Auchtfeld“ und „Mühlbuck“



Es gibt Beschwerden darüber, dass Straßenanlieger ihre Pflichten nicht beachten. Bei Glätte wird nicht geräumt und gestreut, sondern auf den Schneepflug gewartet. Das ist falsch und kann bei einem Unfall teure Folgen haben. Deshalb wiederholen wir folgende Hinweise:

Adressaten dieser Pflicht sind die Straßenanlieger. Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße vor dem Geh- oder Fußweg durch eine im Eigentum der Gemeinde stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze aus der Straße bzw. dem Fuß- oder Gehweg nicht mehr als 10 m, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt.

### Umfang des Schneeräumens

Gehwege, Mischverkehrsflächen, gemeinsame Rad- und Gehwege sowie sonstige Fußwege sind auf solcher Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, dass die Sicherheit des Fußgängerverkehrs gewährleistet wird. Eine Breite von 1,5 m ist regelmäßig als ausreichend anzusehen. Bei starken Schneefällen sind auch geringere Räumweiten akzeptabel. Das Verteilen des Schnees auf den Fahrflächen führt nur dazu, dass der Schneepflug diesen wieder auf den Gehweg wirft! **Falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, gelten die Regelungen für die entsprechenden Flächen am Rand der Fahrbahn.** Der geräumte Schnee und das auftauende Eis sind am **Rand der Fahrbahn** anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so frei zu machen, dass das Schmelz-

wasser abfließen kann. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass die Gehwege durchgehend benützt werden können. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1,5 m zu räumen.

### Zeiten für Schneeräumen und Streuen

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen bis 8.00 Uhr geräumt und bestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt, d. h. während des ganzen Tages Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 20.00 Uhr.

Wir möchten Sie bitten, im eigenen Interesse dafür zu sorgen, dass keine Verstöße gegen die Räum- und Streupflicht begangen werden. Im Schadensfall könnte ein Versäumnis dazu führen, dass Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden können.

Außerdem möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass die Gemeinde als besondere, freiwillige Leistung bzw. Bürgerservice nach wie vor bemüht ist, wie in den vergangenen Jahren verschiedene Fuß- und Gehwege zu räumen und zu streuen, die aufgrund ihrer Verkehrsbedeutung von zahlreichen Fußgängern genutzt werden. Die Abwälzung der Räum- und Streupflicht hat jedoch nach wie vor Bestand und die Verantwortung liegt bei den Grundstücksanliegern.

Wir bitten um Beachtung!

## Ukraine-Aufenthaltsurlaubnis bis 2025 verlängert

Mit der Ukraine-Aufenthaltsurlaubnis-Fortgeltungsverordnung werden ab dem 1. Februar 2024 noch gültige Aufenthaltsurlaubnisse zum vorübergehenden Schutz **automatisch bis zum 4. März 2025 verlängert**.

Diese wurden und werden gemäß § 24 Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für anlässlich des Krieges in der Ukraine nach Deutschland eingereiste Ausländer gewährt. Für eine Verlängerung müssen Geflüchtete die zuständige Ausländerbehörde **nicht** aufsuchen. Weitere Informationen hierzu können der Internetseite der zuständigen Ausländerbehörden entnommen werden.

## Satzung über die Erhebung der Hundesteuer Öffentliche Bekanntmachung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wört am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 – Steuergegenstand

- (1) Die Gemeinde Wört erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.

- (2) Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gemeindegebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
- (3) Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Gemeinde Wört steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seine Hauptwohnung in Wört hat.

### § 2 – Steuerschuldner und Haftung, Steuerpflichtiger

- (1) Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens drei Monate lang gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (5) Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

### § 3 – Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.

#### **§ 4 – Erhebungszeitraum; Entstehung der Steuer**

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gemeindegebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

#### **§ 5 – Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 96,00 €. Für das Halten eines Listenhundes gemäß Absatz 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1, 1.200,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 192,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Listenhund auf 1.600,00 €. Werden neben Listenhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als „weitere Hunde“. Hierbei bleiben nach § 6 steuerfreie Hunde sowie Hunde im Zwinger (§ 7) außer Betracht.
- (3) Listenhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Listenhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux Dogga, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3-fache des Steuersatzes nach Absatz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

#### **§ 6 – Steuerbefreiungen**

- (1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
  1. Hunden, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen,
  2. Hunden, die die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.
  3. Diensthunden, deren Unterhalt überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch wenn der Halter ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes ist.
  4. Hunden von Forstbediensteten, Jägern und von bestätigten Jagdaufsehern, soweit diese Hunde für den Forst- und Jagdschutz erforderlich sind und entsprechende Eignungsprüfungen vorliegen.
  5. Herdengebrauchshunden, in der erforderlichen Anzahl.
  6. Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile gehalten werden, wenn dies nach Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist. Für die Entscheidung über die Befreiung ist der Gemeinderat zuständig. Die von der Hundesteuer befreiten Wohnplätze können aus dem Anhang zu dieser Satzung entnommen werden.

- (2) Anträge auf Steuerbefreiung sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu stellen.

#### **§ 7 – Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
- (2) Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind, sowie die Zucht von Listenhunden im Sinne von § 5 Abs. 3.

#### **§ 8 – Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigungen**

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung (Steuervergünstigung) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend.
- (2) Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  1. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind,
  2. in den Fällen des § 7 keine ordnungsmäßigen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Gemeinde nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  3. in den Fällen des § 6 Nr. 2 die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 1 bezeichneten Zeitpunkt von den Hunden mit Erfolg abgelegt wurde.
- (3) Für Listenhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

#### **§ 9 – Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (2) In den Fällen der §§ 3 und 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- (3) Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

#### **§ 10 – Anzeigepflicht**

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Listenhunden gem. § 5 Abs. 3 ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Gemeinde innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (3) Eine Verpflichtung nach Absatz 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, beendet wird.
- (4) Wird ein Hund veräußert, so sind in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers anzugeben.

#### **§ 11 – Hundesteuermarken**

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gemeindegebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Gemeinde bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Gemeinde Wört kann durch öffentliche Be-

kanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.

- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
- (4) Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufende anzeigepflichtige Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
- (5) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Gemeinde zurückzugeben.
- (6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,- € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

#### § 12 – Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

#### § 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Fassung vom 17.12.2014 außer Kraft.

#### Anhang zur Neufassung der Satzung über die Erhebung von Hundesteuer

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.10.1980 sind folgende Wohnplätze von der Bezahlung der Hundesteuer befreit: Gaugenmühle, Hirschhof, Brombachmühle, Mittelmeizen, Spitalhof, Aumühle, Häringssägmühle, Jammermühle, Königsrotermühle, Pfladermühle, Grünstädt und Springhof.

Dies gilt jedoch nur für einen Hund pro Anwesen.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Wört, den 14.12.2023

gez. Thomas Saur  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Feuerwehr-Entschädigungssatzung

#### Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr – Feuerwehr-Entschädigungssatzung (FwES)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 06.12.2023 folgende Satzung beschlossen.

#### § 1 – Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde 14,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf jeweils volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### § 2 – Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde, jedoch nicht mehr als 100,00 € pro Tag, ersetzt. Wenn kein Verdienstausschlag entsteht, wird bis zu 5 Stunden 20,00 €, und ab 5 Stunden 30,00 € gewährt. Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe nach § 16 Absatz 4 FwG ersetzt. Ist ein Verdienstausschlag nicht nachweisbar, werden die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe nach § 16 Abs. 4 FwG erstattet. Der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr kann statt der Abrechnung des Auslagenersatzes einen Pauschalsatz i. H. v. 100,00 € beantragen.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

#### § 3 – zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:
 

Feuerwehrkommandant	750,00 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant	375,00 €/Jahr

Wenn man die Ruhe nicht in sich selbst findet, ist es vergeblich, sie anderswo zu suchen.  
François de La Rochefoucauld

Schriftführer	100,00 €/Jahr
Kassier	100,00 €/Jahr
Jugendwart	200,00 €/Jahr
Stellvertretender Jugendwart	100,00 €/Jahr
Pro Jugendbetreuer	50,00 €/Jahr
Übungsentschädigung je Übung	6,00 €
Sicherheitswachdienst je Stunde	10,00 €
Gerätepflege und Wartungsdienste je Stunde	8,00 €

#### § 4 – Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag 10,00 €/Stunde gewährt. Der Tageshöchstsatz beträgt 100,00 €.

#### § 5 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehr-Entschädigungssatzung vom 16.12.2015 außer Kraft.

#### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Ausgefertigt:

Wört, den 14.12.2023

Thomas Saur

Bürgermeister

#### Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ in Wört

Aufgrund des § 142 Abs. 1,3 und 4 Baugesetzbuch und des § 4 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweiligen Fassung hat der Gemeinderat am 06.12.2023 folgende Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortsmitte“ beschlossen.

#### § 1 – förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das im Lageplan vom 28.11.2023 schwarz-gestrichelt abgegrenzte Gebiet „Ortsmitte“, in welchem zur Behebung städtebaulicher Missstände eine Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, wird als Sanierungsgebiet „Ortsmitte“ förmlich festgelegt.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst im Wesentlichen die Ortsdurchfahrt des Hauptorts und die anliegenden Grundstücke, die Schlossgasse mit angrenzenden Grundstücken, die Werd-

linstraße sowie Teile der Stödtleiner Straße, der Straße Im Gässle und der Oberes-Rot-Straße.

- (3) Die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan vom 28.11.2023. Dieser Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2 – Verfahren

- (1) Die Sanierungsmaßnahme wird im „vereinfachten“ Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Bestimmungen §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.
- (2) Bis zum 31.12.2023 soll die Sanierung abgeschlossen sein.

#### § 3 – Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird in vollem Umfang beibehalten.

#### § 4 – Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung rechtskräftig.

Wört, den 14.12.2023

gez. Thomas Saur

Bürgermeister

#### Hinweise:

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Wört geltend zu machen.

**Im Frühjahr 2024 ist ein Informationsabend für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger geplant. Bei diesem Termin werden Experten sämtliche Fragen zum Sanierungsprogramm und den Fördervoraussetzungen beantworten. Der genaue Termin wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt veröffentlicht.**



**Öffentliche Bekanntmachung****Sanierung „Ortsmitte“ in Wört****Fördermöglichkeiten für Private****I. Modernisierung bestehender Wohneinheiten**

Zuwendungsfähig sind Gesamtmodernisierungen von Wohneinheiten (z. B. Einfamilienhaus oder Eigentumswohnung), also bauliche und energetische Maßnahmen, die im Rahmen einer umfassenden Modernisierung dafür sorgen, dass die Wohneinheit auf einen zeitgemäßen Stand gebracht wird, sodass in den nächsten ca. 30 Jahren voraussichtlich keine weiteren Modernisierungsmaßnahmen notwendig sind und die Wohneinheit in diesem Zeitraum zweckmäßig genutzt werden kann.

Ebenfalls zuwendungsfähig sind Restmodernisierungen von Wohneinheiten, also bauliche und energetische Maßnahmen an bereits teilweise sanierten Wohneinheiten, die dafür sorgen, dass Restmissestände behoben werden und die Wohneinheit auf einen zeitgemäßen Stand gebracht wird, sodass in den nächsten ca. 30 Jahren voraussichtlich keine weiteren Modernisierungsmaßnahmen notwendig sind und die Wohneinheit in diesem Zeitraum zweckmäßig genutzt werden kann.

**II. Neuschaffung von Wohnraum in Bestandsgebäuden**

Zuwendungsfähig sind bauliche und energetische Maßnahmen, die zur Neuschaffung abgeschlossener Wohneinheiten in privaten Bestandsgebäuden dienen (z. B. Umnutzung oder Dachgeschossausbau). Die neugeschaffenen Wohneinheiten müssen so hergestellt werden, dass eine zeitgemäße und zweckmäßige Nutzung in den nächsten ca. 30 Jahren gewährleistet ist und in dem entsprechenden Zeitraum keine weiteren Modernisierungsmaßnahmen notwendig sind.

**III. Modernisierung gewerblich genutzter Gebäude**

Zuwendungsfähig sind Gesamtmodernisierungen von gewerblich genutzten Gebäuden, also bauliche und energetische Maßnahmen, die im Rahmen einer umfassenden Modernisierung dafür sorgen, dass das Gebäude auf einen zeitgemäßen Stand gebracht wird, sodass in den nächsten ca. 30 Jahren voraussichtlich keine weiteren Modernisierungsmaßnahmen notwendig sind und das Gebäude in diesem Zeitraum zweckmäßig genutzt werden kann.

**IV. Erweiterung von Bestandsgebäuden**

Zuwendungsfähig sind bauliche Maßnahmen, die dazu dienen, ein Bestandsgebäude untergeordnet zu erweitern (z. B. Aufstockung, Anbau). Eine untergeordnete Erweiterung liegt nur dann vor, wenn der Anbau weniger als 50 % der Kubatur und gleichzeitig weniger als 50 % der Nutzfläche des ursprünglichen Bestandsgebäudes ausmacht.

**V. Gebäudeabbrüche**

Zuwendungsfähig sind Gebäudeabbrüche im Sanierungsgebiet, sofern der Grundstückseigentümer sich vertraglich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, entstehende Baulücken innerhalb einer festgesetzten Frist im Sinne einer flächensparenden Nachverdichtung neu zu bebauen. Die Neubebauung ist mit der Gemeinde vorabzustimmen.

**Allgemeine Fördervoraussetzungen:**

- Die geförderte Maßnahme muss den Sanierungszielen der Gemeinde entsprechen.
- Es müssen noch Förder- und Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- Wenn mit Bezug auf ein Gebäude mehrere der oben genannten Fördertatbestände zutreffen, können die entsprechenden

Zuschüsse kombiniert werden. Durch die untergeordnete Erweiterung eines Bestandsgebäudes geschaffene Wohn- oder Gewerbeeinheiten nach Ziffer IV werden jedoch nicht zusätzlich als neugeschaffene Wohneinheiten in Bestandsgebäuden nach Ziffer II bezuschusst.

- Maßnahmen nach Ziffer I bis IV sind nur zuwendungsfähig, wenn die entsprechende Einheit bzw. das entsprechende Gebäude nach Durchführung der Maßnahme über eine adäquate Wärmedämmung verfügt und ggf. bestehende Ölheizungen und Nachtspeicheröfen durch zukunftsfähige Alternativen ersetzt wurden.
- Vor Vergabe der Bauleistungen oder Einkauf von Material für Maßnahmen nach Ziffer I bis IV muss zwischen Eigentümer und Gemeinde eine Modernisierungsvereinbarung abgeschlossen werden, in der Zuschusshöhe, Durchführungszeitraum, die durchzuführenden Baumaßnahmen etc. festgelegt werden. Hierzu werden die fachmännisch erstellte Gesamtkostenschätzung eines bauvorlageberechtigten Planers nach DIN 276 oder gültige Handwerkerangebote für alle beteiligten Gewerke benötigt.
- Vor Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit Gebäudeabbrüchen muss zwischen Eigentümer und Gemeinde ein Ordnungsmaßnahmenvertrag abgeschlossen werden, in dem Zuschusshöhe, Durchführungszeitraum, etc. festgelegt werden. Hierzu muss der Eigentümer drei vergleichbare gültige Abbruchangebote verschiedener Abbruchunternehmen bei der Gemeinde vorlegen.
- Ein Verstoß gegen geltende Gesetze (z. B. GEG, EWärmeG, KSG BW, BauGB, LBO, DSchG BW etc.) im Zusammenhang mit der Durchführung der geförderten Maßnahme führt zum Verlust der gewährten Fördermittel. Bereits ausbezahlte Zuschüsse müssen durch den Eigentümer erstattet werden.
- Die Außengestaltung des Gebäudes ist mit der Gemeinde bzw. der KE abzustimmen. Nach außen wirksame bauliche Maßnahmen aller Art müssen ortsbildgerecht ausgeführt werden.
- Es gilt eine Bagatellgrenze von 15.000 € zuwendungsfähigen Gesamtkosten je Vorhaben.

**Höhe der Zuschüsse:****I. Modernisierung bestehender Wohneinheiten**

**a) Gesamtmodernisierung bestehender Wohneinheiten**  
Fördersatz: 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten  
Deckelbetrag: max. 50.000 € je Wohneinheit

**b) Restmodernisierung bestehender Wohneinheiten:**  
Fördersatz: 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten  
Deckelbetrag: max. 25.000 € je Wohneinheit

**II. Neuschaffung abgeschlossener Wohneinheiten in Bestandsgebäuden:**

Fördersatz: 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten  
Deckelbetrag: max. 50.000 € je Wohneinheit

**III. Modernisierung gewerblich genutzter Bestandsgebäude**

**a) Gesamtmodernisierung gewerblich genutzter Bestandsgebäude:**

Fördersatz: 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten  
Deckelbetrag: max. 50.000 € je gewerblich genutztem Bestandsgebäude

Wenn ein Gebäude nur in Teilen gewerblich genutzt wird, ist die gewerblich und sonstig genutzte Fläche nach m<sup>2</sup> aufzuteilen und die entsprechenden Fördersätze und Deckelbeträge gelten für den jeweiligen Flächenanteil.

**b) Restmodernisierung gewerblich genutzter Bestandsgebäude:**

Fördersatz: 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten  
Deckelbetrag: max. 25.000 € je gewerblich genutztem Bestandsgebäude

Wenn ein Gebäude nur in Teilen gewerblich genutzt wird, ist die gewerblich und sonstig genutzte Fläche nach m<sup>2</sup> aufzuteilen

len und die entsprechenden Fördersätze und Deckelbeträge gelten für den jeweiligen Flächenanteil.

#### IV. Erweiterung von Bestandsgebäuden

##### a) Erweiterung von Wohngebäuden

Fördersatz: 30 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten  
Deckelbetrag: max. 50.000 € je neu geschaffener Wohneinheit

##### b) Erweiterung gewerblich genutzter Gebäude

Fördersatz: 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten  
Deckelbetrag: max. 50.000 € je neu geschaffener Gewerbeeinheit

#### V. Gebäudeabbrüche

##### a) Gebäudeabbruch mit anschließender Bebauung zu Wohnzwecken

Fördersatz: 80 % des günstigsten Vergleichsangebots  
Deckelbetrag: max. 80.000 €

##### b) Gebäudeabbruch mit anschließender Bebauung zu sonstigen Zwecken

Fördersatz: 50 % des günstigsten Vergleichsangebots  
Deckelbetrag: max. 30.000 €

**Es gilt eine generelle Zuschussobergrenze von 150.000 € pro Gebäude.**

**Der Gemeinderat behält sich vor, in besonders gelagerten Fällen abweichende Einzelfallregelungen zu treffen.**

#### Steuerliche Abschreibungsmöglichkeiten

Modernisierungskosten, die nicht durch einen Sanierungszuschuss abgedeckt sind, können ggf. gemäß Einkommensteuergesetz (EStG) steuerlich abgesetzt werden:

- § 7h EStG (bei vermieteten oder betrieblich genutzten Wohnungen/Gebäuden):

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden 7 Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden 4 Jahren bis zu 7 % der von der Gemeinde bescheinigten Kosten.

- § 10f EStG (bei Eigennutzung zu Wohnzwecken):

Im Jahr der Herstellung und in den folgenden 9 Kalenderjahren jeweils bis zu 9 % der bescheinigten Kosten.

Einzelheiten hierzu sind vom Eigentümer mit seinem Steuerberater und/oder dem zuständigen Finanzamt zu klären.

Voraussetzung für die Ausstellung einer entsprechenden Steuerbescheinigung durch die Gemeinde ist der Abschluss einer Modernisierungsvereinbarung zwischen Gemeinde und Eigentümer vor Beauftragung der steuerlich geltend zu machenden Leistungen.

Aufwendungen für die Neuschaffung von Wohn- und Gewerbeeinheiten in Bestandsgebäuden, und für die Erweiterung von Bestandsgebäuden werden nicht steuerlich bescheinigt.

#### Abrechnung

Die Abrechnung der Fördermittel erfolgt aufgrund tatsächlich entstandener Baukosten, die durch vollständige Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise darzulegen sind. Während der Bauphase können Abschlagszahlungen gewährt werden.

Eigenleistungen werden in Höhe des Mindestlohns nach der jeweils bei Vertragsabschluss geltenden Mindestlohnanpassungsverordnung pro Stunde und bis max. 15 % der berücksichtigungsfähigen Fremdleistungskosten anerkannt. Voraussetzung ist die vollständige Buchführung der erbrachten Eigenleistung.

Gebäuderestwerte werden im Zusammenhang mit der Förderung von Abbruchvorhaben nicht erstattet. Die Auszahlung des Abbruchzuschusses erfolgt zu 50 % nach vollständiger Freilegung des Grundstücks und zu 50 % nach bezugsfertiger Herstellung der vereinbarten Neubebauung.

Die Auszahlung der gewährten Fördermittel für neugeschaffene Wohn- und Gewerbeeinheiten erfolgt erst nach Nachweis des Erstbezuges.

Ist der Eigentümer mit Blick auf das geförderte Vorhaben vorsteuerabzugsberechtigt, werden nur Nettokosten gefördert.

Der Eigentümer ist verpflichtet, sämtliche weiteren für das Zuschusste Vorhaben in Anspruch genommenen Förderungen

anderer Stellen gegenüber der Gemeinde und der KE auf eigene Initiative baldmöglichst offenzulegen.

Ggf. in Anspruch genommene Zuschüsse und Tilgungszuschüsse anderer Stellen (z. B. Heizungszuschuss BAFA) werden von den berücksichtigungsfähigen Kosten im Rahmen der Städtebauförderung abgezogen.

Zinsvergünstigte Darlehen und Kredite anderer Stellen (z. B. KfW) sind mit der Städtebauförderung kompatibel und haben keine Auswirkung auf die Höhe des gewährten Zuschusses.

#### Beispiele für förderfähige Maßnahmenbestandteile von Gesamt- und Restmodernisierungen:

- Dachdämmung
- Dämmung der Außenwände
- energetisch bedingter Fenstertausch
- Austausch der Heizung zugunsten einer zukunftsfähigen Heizungsform
- Erneuerung der Elektrik
- Erneuerung der Sanitäranlagen
- Trockenbaumaßnahmen zur Verbesserung von Wohnungszuschnitten
- Neuverputz und Neuanstrich der Fassade
- Malerarbeiten an den Innenwänden
- Austausch der Bodenbeläge
- Planungsleistungen (Architekt, Energieberater)
- etc.

#### Nicht förderfähig sind insbesondere:

- Teilmodernisierungen
- Luxusmodernisierungen
- Ausstattung und Möblierung
- Einbauküchen
- Maßnahmen an Außen- oder Freianlagen
- Lampen und Leuchtmittel
- Wiederverwertbares Werkzeug
- Smart-Home-Ausstattung

#### Ansprechpartner

Gemeinde Wört

Alexander Oppold, Hauptamtsleiter

Tel. 07964/9008-14

E-Mail: aoppold@gemeinde-woert.de

Sanierungsbetreuer:

LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE)

Herr El Bargui, Projektleiter

Tel. 0731/602896-22

E-Mail: junes.el\_bargui@lbbw-im.de

## Blutspende zwischen den Jahren ist unverzichtbar

**Ein unvorhersehbarer Unfall, eine plötzliche schwere Erkrankung: Jeden Tag werden in Deutschland etwa 15.000 Blutspenden benötigt.**

Der DRK-Blutspendedienst bittet alle, die trotz der andauernden Erkältungswelle fit und gesund sind, sich zwischen den Jahren einen Termin zur Blutspende zu reservieren. Blut spenden ist unverzichtbar und die einfachste Art Leben zu retten.

**Worauf warten? Jetzt liegend Leben retten! Jeder Typ ist gefragt!**

**Nächster Termin:**

**Mittwoch, 27.12.2023,**

**von 14.30 bis 19.30 Uhr,**

**Turnhalle, Lustnauer Straße 15, 73499 WÖRT**

**Versorgung über den Jahreswechsel sicherstellen.** Blut wird kontinuierlich jeden Tag zur Versorgung von Patientinnen und Patienten benötigt: Zum Beispiel zur Behandlung von Krebserkrankungen, bei Operationen oder Unfallverletzungen.

„Damit es zwischen den Jahren nicht eng wird, bitten wir diejenigen, die den Herbst-Schnupfen schon hinter sich haben, oder gänzlich davon verschont geblieben sind: Bitte reservieren Sie sich einen Termin zur Blutspende. Blutspenden sind für die Versorgung der Patienten/innen unverzichtbar“, betont Eberhard Weck, Pressesprecher des DRK-Blutspendedienstes Baden-Württemberg-Hessen.

**Als Dankeschön für die gute Tat erhalten Blutspender/-innen im Zeitraum vom 18.12.2023 bis 05.01.2024 eine exklusive Emaille-Tasse im DRK-Design.**

**Blut spenden? So einfach läuft:** Termin reservieren und mit einer Blutspende in weniger als einer Stunde Zeit bis zu drei Menschen helfen! Die reine Blutentnahme dauert dabei ca. 10 Minuten. Die restliche Zeit wird für die Anmeldung, das Ausfüllen des Spenderfragebogens, das vertrauliche Arztgespräch und die Ruhepause im Anschluss an die Blutspende benötigt.

Alle Termine und weitere Informationen unter [www.blutspende.de](http://www.blutspende.de) oder unter **0800/1194911**.

Bildmaterialien stehen unter [www.blutspende.de/presse/mediathek](http://www.blutspende.de/presse/mediathek) zur Verfügung.

**Jetzt Blutspendetermin online reservieren unter [www.blutspende.de/termine](http://www.blutspende.de/termine)**

## Tierseuchenkasse Baden-Württemberg

**Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg – Anstalt des öffentlichen Rechts – Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart**

**Meldestichtag** zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2024 ist der **01.01.2024**.

Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2023 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2024 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung.

Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2024 meldepflichtig.

Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2024 einen Meldebogen.

**Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:**

**Pferde**

- Schweine
- Schafe
- Hühner
- Truthühner/Puten

**Meldepflichtige Tiere sind:**

- **Bienenvölker** (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

**Nicht zu melden sind:**

- **Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel.** Die Daten werden aus der HIT-Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

**Nicht meldepflichtig sind u. a.:**

- **Gefangengehaltene Wildtiere** (z. B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Wenn **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** gehalten werden und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s. o.) vorhanden sind, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Es spielt keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einer reinen Hobbyhaltung stehen – für die Meldung ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort zu melden.

Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung beim zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

**Schweine, Schafe und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2024**

**an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Nähere Informationen finden Sie auch auf dem Informationsblatt als Anlage zum Meldebogen und auf unserer Homepage unter [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de).**

Weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht sowie zu Leistungen der Tierseuchenkasse BW sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste finden Sie auf unserer Homepage unter [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de).

Telefon: 0711/9673-666; E-Mail: [beitrag@tsk-bw.de](mailto:beitrag@tsk-bw.de); Internet: [www.tsk-bw.de](http://www.tsk-bw.de)

## Notdienste

### Apotheken-Notdienst

Die Römer-Apotheke erreichen Sie zu den Öffnungszeiten unter der Tel.-Nr. 09853/1700 bzw. unter der Fax-Nr. 09853/4421.

Die nachfolgenden Apotheken sind zu den angegebenen Tagen dienstbereit:

Samstag, den 16.12.2023:

**Stiftsherren-Apotheke**, Feuchtwangen

Sonntag, den 17.12.2023:

**St.-Pauls-Apotheke**, Dinkelsbühl

Der Notdienst beginnt morgens um 8.00 Uhr und endet am darauf folgenden Vormittag um 8.00 Uhr.

Der komplette Notdienstplan hängt im Schaukasten des Rathauses Wört aus.

### Notdienste

Notruf	112
Polizei	110
Polizei Tannhausen	07964/330001
Feuerwehr	112
Wasserwerk Wört	07964/33177-20

### EnBW ODR Ellwangen

Störungsnummer Strom	07961/9336-1401
Störungsnummer Gas	07961/9336-1402

### Frauennotruf-Telefon

Bundesweites, kostenloses Frauennotruftelefon:

Rund um die Uhr erreichbar unter **Tel. 0800/0116016**. Kompetente Ansprechpartnerinnen sind für Frauen in Not jederzeit ansprechbar.

### Ärztlicher Notdienst

**Notarzt 112**

**Ärztlicher Notfalldienst an Wochenenden und Feiertagen: Notfallpraxis Ellwangen an der Virngrundklinik**

Öffnungszeiten:

Samstag, Sonntag, Feiertag 10.00 bis 16.00 Uhr

**Notfallpraxis Aalen am Ostalbklinikum**

Öffnungszeiten:

Montag 18.00 bis 21.00 Uhr

Dienstag 18.00 bis 21.00 Uhr

Mittwoch 13.00 bis 21.00 Uhr

Donnerstag 18.00 bis 21.00 Uhr

Freitag, 16.00 bis 21.00 Uhr

Samstag, Sonntag, Feiertag 10.00 bis 20.00 Uhr

### Notfallpraxis am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd

Öffnungszeiten:

Montag	18.00 bis 22.00 Uhr
Dienstag	18.00 bis 22.00 Uhr
Mittwoch	16.00 bis 22.00 Uhr
Donnerstag	18.00 bis 22.00 Uhr
Freitag	18.00 bis 22.00 Uhr
Samstag, Sonntag, Feiertag u. Brückentag	10.00 bis 22.00 Uhr

### Notfallpraxis am Stauferklinikum Schwäbisch Gmünd (Kinder)

Öffnungszeiten:

Sonntag und Feiertag	8.00 bis 8.00 Uhr des Folgetages
----------------------	----------------------------------

### Mobiler Bereitschaftsdienst

#### Aalen-Ellwangen-Härtsfeld-Ries („Altkreis Aalen“)

Brauchen Sie Hilfe außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxen oder können aus medizinischen Gründen die Praxis nicht aufsuchen, wählen Sie bitte die neue, bundeseinheitliche Nummer **116 117** (erreichbar Freitag, 16.00 Uhr, bis Montag, 8.00 Uhr, Mittwoch, 13.00 Uhr bis Donnerstag, 8.00 Uhr, übrige Werktage 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr des Folgetages).

### Ärztlicher Notdienst

#### (Allgemein,- Kinder-, Augen- und HNO) 116 117

Der **zahnärztliche Notfalldienst** ist zu erfragen unter Tel. **0761/12012000**.

### Katholische Sozialstation St. Elisabeth

Pflegebereich Tannhausen, Industriestraße 24,  
Telefon 07964/331718-5, Fax 07964/331718-6

### Ökumenische Arbeitsgemeinschaft

#### Hospizdienst Ellwangen – Begleitung Schwerstkranker, Sterbender und ihrer Angehörigen.

Information und Beratung in der Freigasse 3  
in Ellwangen, Tel. **07961/9695432**.

Einsatzleitung Tel. 0162/7641044;

Unser Dienst ist kostenlos.

### Mittwoch, 13. Dezember 2023

18.00 Uhr heilige Messe

### Donnerstag, 14. Dezember 2023

17.00 Uhr Fatima Rosenkranz

19.30 Uhr **Konzert mit musica é in Ellenberg**

### Samstag, 16. Dezember 2023

6.00 Uhr Rorate-Messe

### Sonntag, 17. Dezember 2023 – 3. Adventssonntag (Gaudete)

9.30 Uhr **Wort-Gottes-Feier**

14.00 Uhr **herzliche Einladung zum ökumenischen Seniorennachmittag in der Gemeindehalle**

18.00 Uhr **Abend der Versöhnung in Tannhausen**

### Dienstag, 19. Dezember 2023

18.00 Uhr Schülermesse

### Donnerstag, 21. Dezember 2023

16.30 Uhr Fatima Rosenkranz

17.00 Uhr heilige Messe

### Samstag, 23. Dezember 2023

13.00 Uhr Ministrantenprobe für Heiligabend

13.30 Uhr Ministrantenprobe für 1. Weihnachtstag

14.00 Uhr Ministrantenprobe für 2. Weihnachtstag

18.30 Uhr **heilige Messe in Breitenbach – zum 4. Advent**

### Sonntag, 24. Dezember 2023

16.00 Uhr **HEILIGABEND – Krippenfeier**

Kollekte: Kindermissionswerk

**Die Kinder dürfen ihre Opferkässchen mitbringen**

Sie dürfen gerne das Friedenslicht aus Bethlehem mit nach Hause nehmen (Kerze mitbringen)

22.30 Uhr **HEILIGABEND – Christmette**

Kollekte: Adveniat

### Montag, 25. Dezember 2023 – WEIHNACHTEN

#### – Hochfest der Geburt des Herrn

10.30 Uhr **heilige Messe**

Kollekte: Adveniat

– **mit Segnung des Johanniswein**

Im Anschluss an die hl. Messe findet der traditionelle Verkauf des Johanniswein statt.

Der Erlös kommt Pater Erich in Brasilien zugute.

### Dienstag, 26. Dezember 2023 – 2. Weihnachtstag

#### – hl. Stephanus

9.00 Uhr **heilige Messe**

Für die Verst. der Kirchengemeinde

+ Antonie und Franz Kruspel mit Angeh.

**Bitte beachten Sie aktuelle Aushänge über versch. Aktionen im Schaukasten!**

## Kirchliche Nachrichten



### Katholische Kirchengemeinde „St. Nikolaus“ Wört

Öffnungszeiten Pfarrbüro Wört:

**Dienstag, 14-täglich (vor der Schülermesse):  
17.00 bis 18.30 Uhr;**

Öffnungszeiten Pfarrbüro Stödtlen:

**Montag von 9.00 bis 11.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 10.00 Uhr,  
E-Mail: SE.Virngrund-Ost@drs.de, Tel. 07964/459**

**In dringenden seelsorgerischen Angelegenheiten (Todesfall, Krankensalbung, Beichte u. a.) wenden Sie sich bitte direkt an Pfarrer Kimmerle/Vikar Renner)**

KW 50 11. bis 17. Dezember 2023

Pfr. Kimmerle, Tel. 0151/54011566

KW 51 18. bis 24. Dezember 2023

Vikar Renner, Tel. 0162/7429660

**Bei Notfällen für Sie an allen Tagen (außer Montag) telefonisch zu erreichen.**

**E-Mail: jens.kimmerle@web.de oder  
vikarstefanrenner@gmx.de**

### Weitere Gottesdienste in unserer Seelsorgeeinheit:

Tannhausen: Samstag, 16. Dezember 2023

6.00 Uhr Rorate-Messe

Ellenberg: Samstag, 16. Dezember 2023

18.30 Uhr heilige Messe

Stödtlen: Sonntag, 17. Dezember 2023

9.00 Uhr heilige Messe

Tannhausen: Sonntag, 17. Dezember 2023

10.30 Uhr heilige Messe

Tannhausen: Sonntag, 17. Dezember 2023

18.00 Uhr Abend der Versöhnung



### Kinderkrippenfeier

**Herzliche Einladung zum Kinderkrippenspiel am 24.12.2023 um 16.00 Uhr in unserer St. Nikolaus Kirche**

Alle Kinder dürfen ihr Opferkässchen mitbringen.

„Ist einer von euch krank...“ (Jak 5, 14)

### „Letzte Ölung“ oder Sakrament der Krankensalbung?

Ein Kranker steht in seiner Situation dem leidenden Herrn in besonderer Weise, vielleicht sogar in dramatischer Weise nahe. Der Herr, der um das Leiden weiß, weil er selbst den Weg eines furchtbaren Leidens gegangen ist, will dem Kranken ganz nahe sein und ihn aufrichten.

Leider erlebe ich immer wieder, dass Angehörige mich erst dann um das Sakrament der Krankensalbung bitten, wenn der Kranke unmittelbar im Angesicht des Todes steht und häufig schon gar nicht mehr in der Weise ansprechbar ist, dass er bewusst und aktiv den Gottesdienst der Salbung mitfeiern kann – und mehrfach kam es bereits vor, dass der Kranke bis zu meinem umgehenden Eintreffen bereits verstorben war. Die Problematik dieses Hinauszögerns erwächst einem landläufigen **Verständnis vom Sakrament der Krankensalbung als der „letzten Ölung“**. **Dieses Verständnis, dass das Sakrament erst im tatsächlichen Sterbeprozess gespendet werden kann, ist jedoch falsch!** Bereits die Bezeichnung **Krankensalbung** verrät, dass dieses Sakrament **in jeder ernstesten Krankheit** empfangen werden kann – ungeachtet davon, ob zu erwarten ist, dass die Krankheit unmittelbar zum Tode führt oder nicht. Es will den Kranken keineswegs vorzeitig dem Tod überantworten, denn dieses Sakrament ist ein Sakrament der Lebenden! In der Gemeinschaft mit Christus wird jedoch auch der Sterbende bestehen (Versehgang). Auch der Aufbau der Feier der Krankensalbung verlangt – wenn möglich – die aktive und bewusste Teilnahme des Kranken, zumal der Auftakt zu dieser Feier das Sakrament der Versöhnung (Beichte) beinhaltet.

**Insofern bitte ich sehr darum, dass Angehörige, die einen Kranken begleiten, die Bitte um die Spendung dieses Sakramentes frühzeitig an mich herantragen**, da es mir leider nicht immer möglich ist, unverzüglich – d. h. innerhalb der nächsten ein bis zwei Stunden – den Kranken aufzusuchen. Ihr Pfarrer Jens Kimmerle



Die diesjährige Friedenslichtaktion steht unter dem Motto:

### „Auf der Suche nach Frieden“

Wir sind in diesen Zeiten mehr denn je auf der Suche nach Frieden. Das Friedenslicht dient uns als Symbol der Hoffnung und des Friedens. Es erinnert uns daran, dass es selbst in den aussichtslosesten und bedrückendsten Momenten Hoffnung geben und diese Hoffnung uns wie ein Licht bei der Suche nach Frieden helfen kann.

Dieses **Friedenslicht** aus Bethlehem können Sie in unserer St.-Nikolaus-Kirche ab 19.12.2023 – 18.00 Uhr abholen. Bitte bringen Sie eine geeignete Laterne mit.

### Bereitet dem Herrn den Weg....

Advent: „Jetzt ist die Zeit, jetzt ist die Stunde“, der rechte Augenblick für einen Ortswechsel, die letzte Gelegenheit, mit der Knochenarbeit am eigenen Herzen zu beginnen. Und diese Arbeit an meinem Innenleben ist keine Form der Selbstoptimierung, sondern ein Weg, mein diffuses Leben in Ordnung zu bringen; in Ordnung zu bringen, Gott zu empfangen. Michael Tillmann



### Verband Katholisches Landvolk Online Elterntagung

Herzliche Einladung an alle Interessierten zur Tagung für Eltern, Großeltern und Pädagogen. Herr Günther Bayer spricht zum **Thema: „Resilienz – die Kraft unserer Kinder?“** am Donnerstag, 11. Januar 2024 -

Beginn: 19.30 Uhr

Resilient ist, wer sich von Stress, Krisen und Schicksalsschlägen nicht entmutigen lässt und das Beste aus dem Unglück macht. Resilienz ist meist nicht angeboren, sondern kann während der Erziehung erworben werden. Der Vortrag gibt Beispiele, wie man Kinder stärker gegenüber Krisen machen kann, wie man mit Krisen umgeht und wie wir überhaupt selber krisenfester werden können.

Anmeldungen bitte bis 10. Januar 2024 beim:  
Verband Katholisches Landvolk, 70597 Stuttgart  
E-Mail: [vkf@landvolk.de](mailto:vkf@landvolk.de)

Der Eintritt ist frei. Wer möchte kann uns eine Spende auf die LIGA Bank Stuttgart, IBAN: DE83 7509 0300 0006 4964 66 Verwendungszweck: „Online Elterntagung 24“ überweisen.



### Aus beiden Kirchengemeinden



### „Hand in Hand – Krankenpflegeverein Wört“

Bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung am Mittwoch, 29.11.2023, konnte eine neue Satzung beschlossen werden. Folgender Leistungskatalog konnte den Mit-

gliedern vorgestellt werden:

- Fahrdienste und Besuchsdienste

Auch Fachvorträge gemeinsam mit dem Pflegestützpunkt Aalen sind bereits für das Jahr 2024 wie folgt terminiert:

Montag, 26. Februar 2024; Montag, 17. Juni 2024; Montag, 14. Oktober 2024

www.musica-e-dinkelsbühl.de

**musica è...** Dinkelsbühl e.V.

unter der Leitung von **Joe Consentino**

**KONZERT**

**14.12.2023, 19<sup>30</sup> Uhr**

Kirche „Zur schmerzhaften Mutter Gottes“  
**Ellenberg**

Eintritt: 10 €, Kinder bis 12 Jahre frei



### Danke für die Orangenaktion

Am Wochenende des 1. Advents haben wir die jährliche Orangenaktion des Evangelischen Jugendwerkes Württemberg durchgeführt. Orangen gegen eine Spende für Straßen- und Waisenkinder in Äthiopien war das Motto.

Alle Orangen – es waren insgesamt 7 Kisten – kamen unter die Leute und es wurde großzügig gespendet. Es kam ein Betrag von 382,- Euro zusammen.

Dafür sagen wir ganz herzlichen Dank an alle Spender. Es hat uns gefreut, dass auch die katholische Kirchengemeinde diese Aktion unterstützt hat.

Danke auch an die Konfirmanden, die bei der Orangenaktion dabei waren.

### Evangelische Kirchengemeinde Wört



**Mittwoch, 13. Dezember 2023**

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

**Donnerstag, 14. Dezember 2023**

16.30 Uhr Probe ökumen. Kinderchor

19.30 Uhr öffentliche Sitzung des Kirchengemeinderates

**Freitag, 15. Dezember 2023**

20.00 Uhr Posaunenchorprobe

**Sonntag, 17. Dezember 2023 – 3. Advent**

9.30 Uhr Gottesdienst (Pfarrerin Bischoff)

14.00 Uhr ökumen. Seniorennachmittag in der Gemeindehalle

**Mittwoch, 20. Dezember 2023**

15.00 Uhr Konfirmandenunterricht

**Donnerstag, 21. Dezember 2023**

16.30 Uhr Probe ökumen. Kinderchor

### Hausabendmahl

In der Woche vor dem 3. Advent wird kranken und gehbehinderten Gemeindegliedern das Hausabendmahl angeboten. Zur Terminabsprache wenden Sie sich bitte an Frau Pfarrerin Bischoff, Tel. 07964/527.



### Dem Leben auf der Spur

An vier Abenden haben wir uns Gedanken gemacht über den Glauben. „Dem Leben auf der Spur“ – so hieß das übergreifende Thema und auf die Spur gebracht haben uns vier Gleichnisse Jesu, die wir miteinander betrachteten und zu verstehen versuchten. Jedes Mal ging es um das Wachsen, das wurde auch in den Bodenbildern, die im Laufe des Abends auf einer Fläche Erde

entstanden, sichtbar. Wir sprachen über das Wachsen unserer Gaben und Fähigkeiten, über das Wachsen von Gottes Reich auf unserer Erde und über das Wachsen von Leben und Liebe. Viele Anregungen und Anstöße und auch neue Gedanken haben sich für uns alle ergeben. Bildlich gesprochen waren es kleine Samenkörner, die wir mitgenommen haben in unseren Alltag und von denen wir hoffen, dass sie aufgehen und Früchte tragen werden. Alles fängt klein an: unser Glaube, unsere Verbundenheit, unsere Zusammenarbeit... Wir wünschen uns, dass es weitergeht mit den „Stufen des Lebens“ und wir im neuen Jahr wieder zusammenkommen werden, in vielleicht einer noch größeren Runde.

Der Abschluss bildete ein Gottesdienst, in dem noch einmal einige der Lieder, der Gleichnisse und der Impulse aus den vier Abenden zum Klingen kamen. Danach pflegten wir unsere Gemeinschaft bei gutem Essen und Trinken.

## Vereinsmitteilungen



### Concordia Wört

**Nächste Singstunde**

Montag, 18.12.2023, um 19.30 Uhr in der Turnhalle

Alle Sängerinnen und Sänger, die Theatergruppe und die Vorstandschaft wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein gesegnetes und friedvolles Weihnachtsfest, einen guten Rutsch und ein erfolgreiches und vor allen Dingen gesundes neues Jahr 2024.

### Frauenchor Wört Viertel vor acht



Unsere **Chorweihnachtsfeier** findet am **Dienstag, 19.12.2023, um 19.00 Uhr** im Vereinsraum der Gemeindehalle statt.

### Jungschar



**Dienstag, 19. Dezember 2023**

In der letzten Jungscharstunde vor den Ferien wollen wir gemeinsam eine Adventsfeier gestalten. Bitte bringt jeder eine Tasse, einen Teller und eine Tüte mit.

Unsere Feier wird etwas länger dauern und nicht um Punkt 17.00 Uhr zu Ende sein.

Euch und euren Eltern wünschen wir gesegnete Advents- und Weihnachtstage, denn wir warten in der Adventszeit auf ein außergewöhnliches Geschenk.

Euer/e Matthias und Susanne Reiningger

### Advent

*Alle wollen nach oben (in den Himmel) und natürlich auch ich*

*Nur Du, Du (Gott) willst nach unten*

*Mein Gott, was gibt es da schon zu sehen?*

*Wie bitte?*

*ach so: mich*

### Wörter Musikanten/Musikverein Wört



**Freitag, den 15.12.2023**

20.00 Uhr Musikprobe im Mehrzweckraum der Turnhalle

**Freitag, den 22.12.2023**

Ständchen spielen in kompl. Uniform, treffen 17.45 Uhr am Gasthof Goldene Rose

**Freitag, den 12.01.2024**

20.00 Uhr Musikprobe im Mehrzweckraum der Turnhalle

**Wir möchten uns bei unseren Sponsoren, Gönnern und Zuhörern herzlich für die Unterstützung im Jahr 2023 bedanken und wünschen allen eine besinnliche Weihnachtszeit und ein gesegnetes Jahr 2024.**

### Krabbelgruppe Wört



Wir laden alle Kinder von 0 - 3 Jahren mit ihren Eltern oder Großeltern zum gemeinsamen Spielen, Singen, Lachen usw. in die Krabbelgruppe ein. Wir treffen uns jeden Montag ab 10.15 Uhr bis 11.45 Uhr im katholischen Pfarrhaus im 2. OG.

(Eingangstüre befindet sich auf der Rückseite vom Gebäude)  
Schaut einfach mal vorbei, wir freuen uns auf euch!

## SV Wört



## Islandpferdereiter Lixhof



Während die Weihnachtszeit näher rückt, freuen wir uns auf ruhige Tage mit unseren Liebsten. In dieser Zeit denken wir Islandpferdereiter vom Lixhof in Schönbronn gern an die schönen Begegnungen des Jahres zurück. Wunderbare Erinnerungen

haben wir an unseren diesjährigen Besuch im Seniorenstift Wildenstein. Wie bereits seit vielen Jahren durften wir wieder einmal mit unseren Pferden bei den Senioren für Abwechslung, Freude und Glücksmomente sorgen. Ein großes Team fand sich für diesen Besuch zusammen und alle freuten sich auf diesen launigen Tag. Es ist für uns inzwischen schon fast als würden wir gute Freunde treffen, da uns ein paar Bewohner bereits seit unserem allerersten Besuch willkommen heißen. Bei sonnigem Sommerwetter trafen wir mit dem Pferdeanhänger am Seniorenstift ein und wurden von den Bewohnern und Betreuern herzlich begrüßt. Die Kaffeetische waren gedeckt und für das leibliche Wohl der Pferde war ausreichend in Form von Karotten gesorgt. Wir trafen bekannte und neue Gesichter und rundum war die Freude über den pferdigen Besuch groß. Wer wollte, durfte ausgiebig streicheln, Fotos mit den Pferden machen oder sie auch einfach aus der Ferne betrachten. Ein Bewohner berichtete stolz, dass er bereits vier Fotos von den letzten vier Besuchen hat. Ein treuer Pferdefreund! Kurz darauf wollte eine Dame, die bereits beeindruckende 100 Jahre alt ist, ein Foto mit gleich vier Pferden darauf haben. „Ein Pferd für jedes Vierteljahrhundert“ lautete ihr Wunsch. „Das darf ich doch sicher – ab 100 darf man auch Ansprüche stellen“, ergänzte sie selbstbewusst und brachte uns damit zum Lachen. Natürlich bekam sie ihr Wunschfoto! Uns berührt dieser Tag jedes Mal aufs Neue, wenn wir sehen, wie sehr sich die älteren Herrschaften freuen, fast vergessene Erinnerungen an ihre Jugend hervorgerufen, sich noch einmal jung fühlen und die Ausstrahlung der Pferde für Glückseligkeit, Ruhe und Zufriedenheit sorgt. Wir sind froh, diese Erlebnisse beschreiben und selbst erfahren zu dürfen. Wir freuen uns schon jetzt auf das nächste Mal!



## Obst- und Gartenbauverein Stöttlen-Wört



Die Vorstandschaft des **Obst- und Gartenbauvereins Stöttlen-Wört** dankt seinen Mitgliedern und Aktiven für die treue Unterstützung in 2023 und wünscht allen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit, verbunden mit den besten Wünschen, **vor allem Gesundheit und Gottes Segen, für das neue Jahr 2024!**

## Aus den Nachbargemeinden

Faschingsumzug in Stöttlen  
- Wichtige Informationen

Wir bitten alle freien Gruppen und örtlichen Vereine sich für die Teilnahme am diesjährigen Umzug in Stöttlen anzumelden. Für einen reibungslosen Ablauf sowie bessere Organisation ist eine Anmeldung zwingend erforderlich.

Wir bitten um Mitteilung der ungefähren Personenanzahl/Gruppenname/Verein/Begrüßung/Schlachtruf sowie der Anmeldung von Faschingswagen (inklusive TÜV-Gutachten, amtlichem Kennzeichen sowie Fahrer).

Bitte diese Informationen per Mail an [FCS-1973@gmx.de](mailto:FCS-1973@gmx.de) senden.

## Vogel- und Kleintierzuchtverein Gaxhardt, Tannhausen und Umgebung

## Einladung zur Weihnachtsfeier

Wie jedes Jahr feiern wir wieder Weihnachten. Traditionell wird uns auch der Nikolaus besuchen und alle Kinder mit einer Tüte voller Süßigkeiten beschenken. Für die großen Mitglieder gibts natürlich auch was. Übrigens gibts auch dieses Jahr wieder eine reichhaltige Tombola mit sehr wertvollen und interessanten Gewinnen, bei der jeder sein Glück versuchen kann.

Wie die Jahre zuvor gibt es zum Essen für alle ein warmes Büfett mit reichhaltiger Auswahl. Ich bin mir sicher, dass für jeden Geschmack was dabei ist und jeder satt wird. Also seid gespannt, und lasst euch überraschen.

Dazu sind am **Sonntag, den 17. Dezember 2023, um 17.00 Uhr**, im Landgasthof Lustnau in Wört-Bösenlustnau alle Mitglieder, ob jung ob alt, mit Anhang recht herzlich eingeladen.

Für alle, die leider nicht kommen können, wünsche ich gesegnete und frohe Weihnachtsfeiertage, alles, alles Gute, viel Gesundheit und im Voraus einen guten Rutsch ins neue Jahr 2024. Euer Vorsitzender Hauber Johannes

## Adventsmarkt Neuler

Unter dem Motto „Neuler im Lichterglanz“ veranstaltet die Gemeinde Neuler am **Samstag, 16.12.2023, ab 15.00 Uhr** ihren Adventsmarkt.

Das Gelände der Brühlschule erstrahlt in weihnachtlichem Lichterglanz und es duftet nach Kinderpunsch, Glühwein und Waffeln. Musikalische Beiträge und Auftritte sorgen zusätzlich für Weihnachtsstimmung.

In der Schlierbachhalle warten viele Aussteller mit attraktiven Angeboten auf Sie – selbst gemachte Bastelartikel, Genähtes und Gestricktes, selbst angefertigte Dekoartikel aus Holz, Geschenke und vieles mehr. Ein besonderes Highlight ist die Krimivorlesung durch Krimibuchautor Michael J. Scheidle aus seinem Buch „Tomatidin“.

## Programm:

15.00 Uhr Markteröffnung durch Bürgermeisterin Heidrich und einem Auftritt der Brühlschule

15.30 Uhr Auftritt des Kindergartens Mutter Teresa  
 16.00 Uhr Auftritt Alphornisten  
 16.30 Uhr Krimivorlesung „Tomatidin“  
 17.00 Uhr Die Jugendkapelle MV Neuler begrüßt den Nikolaus  
 17.15 Uhr Krimivorlesung „Tomatidin“  
 17.30 Uhr Auftritt MV Neuler  
 18.15 Uhr Krimivorlesung „Tomatidin“

Die kleinen Gäste können sich beim Kinderbasteln (im Kunstraum der Brühlschule) kreativ austoben, zudem besucht uns der Nikolaus. Kommen Sie vorbei und genießen Sie besinnliche Stunden bei vorweihnachtlicher Stimmung.  
 Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

## Neue Taschenlampenführung im Alamannenmuseum Ellwangen erstmals am 29.12.2023

Für Kinder von 6 - 12 Jahren bietet das Ellwanger Alamannenmuseum am Freitag, 29. Dezember 2023, um 17.00 Uhr, erstmals eine Taschenlampenführung durch die Museumsausstellung an. Nach dem Ende der regulären Museumszeit schalten wir das Licht aus und erkunden die Schätze des Museums einmal aus der „Taschenlampenperspektive“. Das wird bestimmt spannend! Eine Anmeldung für die einstündige Führung ist bis 23. Dezember beim Museum erforderlich, mitzubringen ist eine Taschenlampe. Es ist nur der übliche Eintritt zu entrichten. Nähere Informationen unter Tel. 07961/969747 und im Internet unter [www.alamannenmuseum-ellwangen.de](http://www.alamannenmuseum-ellwangen.de).

Alamannenmuseum Ellwangen  
 Haller Straße 9, 73479 Ellwangen  
 Telefon 07961/969747, Telefax 07961/969749

## Liederkranz Pfahlheim

Der Kinderchor, Jugendchor, Cross Beat und gemischte Chor des Liederkranz 1876 e. V. Pfahlheim veranstaltet **am Sonntag, 17. Dezember 2023, um 17.00 Uhr, in der St. Nikolauskirche Pfahlheim ein Adventskonzert und lädt dazu ganz herzlich ein.**

Mit weihnachtlichen Liedern, einfühlsamen Texten und Instrumentalstücken stimmen wir unsere Gäste auf das bevorstehende Fest einstimmen. Der Eintritt ist frei.

Im Anschluss freuen wir uns auf nette Begegnungen bei Glühwein, Punsch, Gebäck und warmem Leberkäs.

## Der Liederkranz Ellenberg

**lädt am Sonntag, 17. Dezember 2023, ein zu einem „Abend im Advent“.**

Nach einem vorweihnachtlichen Konzert mit dem Kinderchor „Happy Kids“, dem Männerchor und einer Instrumentalgruppe haben die Besucher Gelegenheit sich bei einem gemeinsamen Weihnachtssingen auf Weihnachten einzustimmen.

Anschließend gibt es Glühwein, Punsch, Getränke und Weihnachtsg Gebäck vor der Kirche.

Der Eintritt ist frei! – Eine Spende geht an den Kindergarten Ellenberg – der Erlös aus der Bewirtung geht an die Malteser Ellenberg. Beginn: 18.30 Uhr in der Pfarrkirche Ellenberg.

## Was sonst noch interessiert

### Schützenverein Buch 1925

**Neujahrsgruß mit Griebenschnecken – 14.01.2024 ab 11.00 Uhr**  
 „Gönn deinem Körper etwas Gutes, damit der Geist Lust hat darin zu wohnen“ (Winston Churchill). Mit solch einem Vorsatz könnte man doch gut ins neue Jahr starten. Und was würde da besser passen, als die selbst gemachten Leckereien am Neujahrsgruß im Schützenhaus in Buch (Strut 4, 73492 Rainau)?

**Heimatpflege Bux & Partner - Ambulanter Pflegedienst GmbH**

**Kontaktieren Sie uns gerne:**  
 Adresse: Alexander Bux  
 Brunnenstr. 14, 73495 Stöttlen  
 Telefon: 07964/3319-150  
 Fax: 07964/3319-152  
 Email: [a.bux@heimatpflege-buxundpartner.de](mailto:a.bux@heimatpflege-buxundpartner.de)

## WEIHNACHTS-GLÜCKWUNSCHANZEIGEN

Wir erinnern an die Einreichung Ihres Glückwunsch-Anzeigenauftrages – soweit noch nicht geschehen – und bitten Sie um sofortige Einreichung desselben, spätestens jedoch bis

### Samstag, den 16. Dezember 2023.

Es ist auch möglich, unsere Mustervorschläge auf unserer Homepage: [www.krieger-verlag.de](http://www.krieger-verlag.de) anzusehen und Ihren Auftrag zu erteilen.

Bitte beachten, dass sowohl bei Abholung als auch bei Verzehr im Schützenhaus unbedingt eine **VORBESTELLUNG** nötig ist. Bestellungen werktags zwischen 18.00 und 20.00 Uhr unter 0176/24538681 unter Angabe von Menge und Uhrzeit. Anmeldeschluss ist der 09.01.2024.

### Unser Angebot:

- selbst gemachte Griebenschnecken
- selbst gemachte Schupfnudeln
- Paar Bratwürste
- Krautfleisch
- Sauerkraut

Kaffee und Kuchen (auch zum Mitnehmen) runden den perfekten Einstand ins neue Jahr ab.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und wünschen schon heute einen guten Appetit und einen guten und gesunden Start ins neue Jahr!

### Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

## Dienststellen der Rentenversicherung Baden-Württemberg Energiesparen über Weihnachten

Von Freitag, 22.12.2023, bis einschließlich Freitag, 29.12.2023, bleiben die Dienststellen der Deutschen Rentenversicherung Baden-Württemberg (DRV-BW), inklusive Regionalzentren und Außenstellen, geschlossen. Über das Servicetelefon unter der Rufnummer 0800/10004800 können sich Kundinnen und Kunden zu Fragen rund um die gesetzliche Rentenversicherung weiterhin an allen Werktagen von 7.30 Uhr bis 19.30 Uhr (freitags bis 15.30 Uhr) informieren. Videoberatungen finden in dieser Zeit nicht statt.

Bereits im letzten Jahr konnte die DRV-BW dadurch beträchtliche Energieeinsparungen verzeichnen. Diesen Beitrag zum Energiesparen möchte sie 2023 mit den Schließtagen zwischen Weihnachten und Neujahr wiederholen. Ab Dienstag, 2. Januar 2024, stehen alle Dienststellen und Beratungsleistungen der DRV-BW wieder zu den bekannten Öffnungszeiten zur Verfügung.



**Frohe  
Weihnachten**

**und ein gutes neues Jahr**

wünscht Ihnen und Ihren Familien  
die gesamte Schulfamilie der

**Konrad-Biesalski-Schule**

mit Internat und inklusivem  
Schulkindergarten „Stromboli“

Wir laden Sie im Jahr 2024 herzlich zu  
unseren Jubiläumsveranstaltungen ein.  
Infos im beigelegten Veranstaltungsflyer.



*Florale Geschenke  
zu Weihnachten eine tolle Idee*



Wir wünschen Ihnen ein fröhliches  
Weihnachtsfest und ein gesundes  
neues Jahr.

Ihre Gärtnerei Ehrmann

**Gärtnerei  
ehrmann**

73499 Wört-Bösenlustnau · Telefon 0 79 64/13 00

**3-Zimmer-Wohnung in Stöttlen  
zu vermieten „Neubau“**

93 m<sup>2</sup> mit Balkon, EBK, Garage, Kellerraum sowie Aufzug.  
Kfw 55. Erstbezug. Bezugsfertig ab Mitte Februar

Kontakt: [wohnung-stoedtlen@web.de](mailto:wohnung-stoedtlen@web.de)  
oder Telefon: 01 70/4 57 30 93



90 Jahre **KLEIN**  
5111 1955 Heizung · Sanitär

**VORBEREITUNG** auf die Heizsaison  
lassen Sie **JETZT** Ihre Heizung warten.

**VERFUGST** Du noch oder **BADEST** Du schon?  
Fugenlose Komplettbäder aus einer Hand.

Besuchen Sie unsere Ausstellung Montag & Dienstag  
8 -11 Uhr & 13 -16 Uhr und gerne nach Vereinbarung.

Burgstrasse 20 | 73495 Stöttlen  
Tel. 07964 660 | [email@klein-shk.de](mailto:email@klein-shk.de) | [www.klein-shk.de](http://www.klein-shk.de)



Wir wünschen allen Kunden, Freunden und Bekannten  
ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr.

**Metzgerei Kleisz**  
Partyserie

Tannhäuserstr. 100  
73485 Unterschneidheim  
Tel.: 0 79 66/28 40  
Fax: 0 79 66/80 05 05  
E-Mail: [info@kleisz-catering.de](mailto:info@kleisz-catering.de)  
[www.kleisz-catering.de](http://www.kleisz-catering.de)

Frische Hähnchenbrüste	100 g	1,19 €
Gemüselyoner	100 g	1,49 €
1 kleine Gelbwurst	270 g	Stück 3,50 €
Eiersalat	100 g	1,39 €

\*\*\*\*\*

**Für die Feiertage empfehlen wir Ihnen:**

- Frischen Rehbraten aus eigenem Revier
- Dry aged Rindersteaks, Büffelsteak
- Sauerbraten, Schaschlik, Kalbsbraten
- Hähnchenbrüste ,mit Frischkäse gefüllt
- Schweinefilet gefüllt oder ungefüllt
- Leberspätzle, Suppenklöschen, Maultaschen, Leberknödel

\*\*\*\*\*

Ruhige, besinnliche Weihnachtsfeiertage  
und ein gesundes, erfolgreiches neues  
Jahr, verbunden mit unserem Dank  
wünscht Ihnen Metzgerei Kleisz

\*\*\*\*\*

Angebot gültig vom 14.12.2023 bis 05.0.2014

Ihre Hilfe und Beratung im Trauerfall



**BESTATTUNGEN  
RATHGEB**

Hausbesuche • Formalitäten • Traueranzeigen • Trauerdruck • Trauerfloristik  
Birkenzeller Str. 15 • 73495 Stöttlen • **Tel. 0 79 64/22 22**

**Motorsägenkurs  
in Dinkelsbühl**

Webseminar: Mo., 18.12.2023, 18.00 - 21.30 Uhr  
Praxis Sa., 23.12.2023, 8.00 - 12.30 Uhr oder 13.00 - 17.30 Uhr

[www.euroforst.de](http://www.euroforst.de) ☎ 01 60/96 45 51 90 Guse 180,- €



**PFLEGE IN  
GUTEN HÄNDEN**

IHR AMBULANTER  
PFLEGEDIENST

- häusliche Grundpflege
- ärztliche verordnete  
Behandlungspflege
- hauswirtschaftliche Versorgung
- und vieles mehr

Am Zigeunerweiher 3-5  
74579 Fichtenau

*Pflege in guten Händen*

FÜR EINE PERSÖNLICHE BERATUNG SIND WIR FÜR SIE DA  
SIMON KOHNLE & TANJA KAUSELMANN-PFISTERER: 07962-475 999 7